

Das Kind beim Namen nennen – oder vom Recht, als Autorin oder Autor erwähnt zu werden

Eine Verlegerin, oder vielmehr die Opfer ihrer Launen, sind in der Rechtsberatung des AdS viel gesehene Gäste. Sie behauptet, es sei mehr als anmassend, wenn sich Übersetzer rechtlich als Urheber eines Textes bezeichnen. Diese seien lediglich Interpreten, nichts mehr oder weniger. Deshalb erlaubt sie sich auch, deren Manuskripte umzuschreiben und auch Fehler einzubauen. Münden die Auseinandersetzungen über Stil und Formulierungen in feindselige Entzweiung, setzt die Verlegerin ihr prononciertestes Mundgewehr ein: Die Übersetzer – im Übrigen auch die Autorinnen – würden das Plusquamperfekt nicht beherrschen. Die Verlegerin beharrt vor der Veröffentlichung auf dem letzten Wort und weigert sich, den Namen der Übersetzerinnen und Übersetzer im Buch wegzulassen, die sich im bearbeiteten Text nicht wiedererkennen und dies verlangen.

Was sich wie das Amen in der Kirche wiederholt, könnte durchaus einen Beitrag zur Erheiterung leisten. Doch ist den Übersetzerinnen und Übersetzern nicht zum Lachen. Sie müssen um Rechte kämpfen, die gesetzlich nicht klarer verbrieft sein könnten. Denn selbstverständlich handelt es sich bei literarischen Übersetzungen um urheberrechtlich geschützte Werke, genau genommen um Werke zweiter Hand. (Art. 3 Abs. 2 URG) Selbstverständlich haben die Übersetzerinnen und Übersetzer das Recht zur Druckfreigabe und selbstverständlich ist es ihr alleiniger Anspruch, darüber zu bestimmen, unter welcher Bezeichnung sie zu ihrem Werk in Beziehung gesetzt werden. Sie haben dieselben Rechte wie alle Autorinnen und Autoren.

Der Anspruch auf Namensnennung hängt eng mit dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft zusammen. Es ist allein an den Urheberinnen und Urhebern zu entscheiden, unter welcher Bezeichnung ihr Werk veröffentlicht oder überhaupt verwendet werden soll oder darf. (Art. 9 Abs. 2 URG) Dies nicht nur im Hinblick auf die erste, sondern auf jede Nutzung des Werks, auch von Teilen oder Ausschnitten. Also auch von Zitaten, was im Gesetz ausdrücklich festgehalten ist. (Art. 25 Abs. 2 URG) Dies gleichsam als Ausdruck der ideellen Verbindung der Kunstschaffenden mit ihren Werken und somit des Urheberpersönlichkeitsrechts.

Sich einen Namen machen

Die Urheberbezeichnung ist frei zu wählen. Sie kann, aber muss keineswegs dem bürgerlichen Namen entsprechen. Auch Pseudonyme sind zulässig, weniger im wörtlichen Sinne als fälschlich so Genannte, sondern eleganter als *noms de plume* oder Künstlernamen. Überdies genügt auch ein Kürzel oder irgendein Kennzeichen wie «50 Cent», das für den Gangsta-Rapper Curtis James Jackson III steht. Die Wahlfreiheit findet ihre Grenzen im Namensrecht

von anderen. Wer weiss, ob sich Udo Jürgens – bürgerlich: Jürgen Udo Bockelmann –, hätte er etwas länger gelebt, gegen die Verballhornung seines Künstlernamens durch den Wiener Liedermacher David Öllerer in Voodoo Jürgens gewehrt hätte.

Sich etwa Mickey Mouse zu nennen, ist jedenfalls nicht die beste Idee. Zwar hat das schweizerische Bundesgericht schon im Jahr 1951 entschieden, dass der Name zu wenig originell sei, um Urheberrechtsschutz zu geniessen. Es bedürfe keines geistigen Aufwandes, den gebräuchlichen englischen Vornamen Mickey für Michael zu Mouse für Mäuserich zu setzen. Aber aufgepasst, die gleichnamige Zeichentrickfigur genießt in den USA nach wie vor urheberrechtlichen Schutz. Nachdem die Disney Enterprises Inc. erfolgreich für eine zweimalige Verlängerung der Schutzdauer lobbyiert hat, läuft das Urheberrecht an der Figur von Gesetzes wegen erst 2023 aus. Also 95 Jahre nach dem Tod von Walt Disney, wie für alle merchandise-trächtigen Charaktere, die sich in den USA im Eigentum von Unternehmen befinden. Ausserdem ist der Name Mickey Mouse als Marke so ziemlich weltweit geschützt. Da wäre Ungemach mit Disney Enterprises vorprogrammiert.

Die Gründe, um sich ein Pseudonym zuzulegen, mögen unterschiedlicher Natur sein. Vielleicht klingt es einfach interessanter oder es ist auffälliger, Blaise Cendrars anstatt Frédéric Louis Sausser zu heissen, oder Endo Anaconda statt Andreas Flückiger. Oder jemand will nach aussen nicht mit dem, was er künstlerisch schafft, in Erscheinung treten.

Verzicht auf Namensnennung

Das Recht auf Namensnennung erstreckt sich auch auf dessen Verzicht. Urheberinnen und Urheber können also – auch nachträglich – verlangen, dass sie im Zusammenhang mit ihrem Werk nicht genannt werden. Dies haben auch die Verlage zu respektieren – sogar trotz anders lautender Regelung im Vertrag, wenn in ihrem Haus das Manuskript auf unzulässige Weise bearbeitet oder gar entstellt worden ist.

Autorinnen und Autoren können ihre Anonymität auch jederzeit lüften und sich namentlich zu erkennen geben, von einem Pseudonym abrücken oder ein anderes wählen. Sie bleiben die ganze Schutzdauer Urheberinnen und Urheber ihrer Werke und geben diese nicht frei.

Ein Verzicht auf Namensnennung kann auch stillschweigend erfolgen respektive sich aus einer Branchenübung oder praktischen Schwierigkeit ergeben. So ist es in der Werbegrafik unüblich, als Texterin oder Gestalter, erwähnt zu werden; aber üblich in der Ankündigung einer Werbekampagne.

Im Verlagswesen gibt es keine stillschweigende Annahme auf einen Verzicht. Die Autorinnen und Autoren sind zwingend namentlich zu nennen, wenn sie nicht etwas anderes wünschen. Ebenso die Übersetzerinnen und

Übersetzer. Und zwar auf jedem Werkexemplar, handelt es sich um eine Printausgabe oder ein E-Book, in der An- oder Abmoderation beim Vortrag am Radio oder Fernsehen, in der Programmankündigung, im Beiheft zur Aufführung eines vertonten Gedichts, im Vor- und Abspann eines verfilmten Romans.

Das Wie und Wo der namentlichen Erwähnung

Das Bestimmungsrecht beschränkt sich auf den Namen. Zusätzliche Angaben wie Adresse oder Beruf etwa gehören nicht dazu. Ebenso wenig können die Autorinnen und Autoren verlangen, wie gross ihr Name anzuführen ist und an welcher Stelle genau, beispielsweise ober- oder unterhalb des Titels. Aber dass ihr Name auf dem Buchumschlag oder Cover zu stehen hat, entspricht der Branchenübung. Und zusätzlich im Zusammenhang mit dem Schmutztitel. Zum Leidwesen der Übersetzerinnen und Übersetzer gilt dies für sie nicht in derselben Klarheit. Ihr Name ist sicher auf dem Titelblatt im Buchinnern anzuführen, aber nicht unbedingt auf dem Umschlag oder Cover. Eine solche Branchenübung ist nicht nachzuweisen.

Auf jeden Fall ist die Urheberbezeichnung auf den Werkexemplaren – wie auch in Programmheften, Trailern oder anderen Begleitmaterialien – so anzubringen, dass die gesetzliche Urheberrechtsvermutung überhaupt greifen kann. Denn laut Gesetz gilt als Urheberin oder Urheber, wer auf den Werkexemplaren mit dem eigenen Namen, einem Pseudonym oder Kennzeichen aufgeführt ist. (Art. 8 Abs. 2 URG) Wer etwas anderes behauptet, muss diese Vermutung mit einem Beweis umstossen.

Mit anderen Worten dürfen weder Autorinnen noch Übersetzer literarischer Werke nicht einfach in klitzekleiner Schrift im Impressum aufgeführt werden. Dort erwartet diese Angaben niemand. Auch ist die Urheberbezeichnung nicht einfach mit dem Copyright-Hinweis gleichzusetzen. Die Autoren und Übersetzer bleiben zwar die Urheber, doch sind die Rechte zur Buchpublikation in aller Regel dem Verlag übertragen, der diesbezüglich zum Rechtsinhaber wird.

Vertragsklauseln

Urheberpersönlichkeitsrechte gelten eigentlich als unübertragbar. Das trifft aber nicht auf alle daraus abgeleiteten Befugnisse zu. So ist allgemein anerkannt, dass das Recht auf Namensnennung in einem Vertrag geregelt werden kann. Autorinnen und Übersetzer halten dann in einer mit dem Verlag getroffenen Übereinkunft fest, wie ihre namentliche Erwähnung genau lautet und allenfalls auch wo diese zu platzieren ist.

Oft findet sich in Verlagsverträgen eine Bestimmung, wonach die Übersetzerin oder der Autor entsprechend dem Welturheberrechtsabkommen zu nennen sei. Doch kaum jemand weiss genau, was in diesem Abkommen steht. Es sieht folgenden Urheberrechtshinweis vor: Kennzeichen © in Verbindung mit dem Namen des Inhabers des Urheberrechts und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung, und zwar in einer Weise und an einer Stelle, welche den Vorbehalt des Urheberrechts genügend zum Ausdruck bringen. Aber aufgepasst: der Rechtsinhaber ist bei der Publikation von literarischen Werken in aller Regel der Verlag. Die Pflicht zur Nennung des Namens der Urheberinnen und Urheber besteht ausdrücklich nur bei gedruckten Lizenzausgaben oder bei gedruckten Übersetzungen. Eine Pflicht zur Namensnennung der Übersetzerinnen und Übersetzer findet sich nicht.

Als Übersetzer ist es auf jeden Fall vorteilhafter, im Verlagsvertrag statt des Hinweises nach dem Welturheberrechtsabkommen eine individuelle Umschreibung für die Namensnennung und allenfalls Platzierung aufzunehmen. Als Autorin eigentlich auch. Dabei ist es wichtig, dass der Verlag die ihm obliegende Art der Namensnennung auch seinen Vertragspartnern überbinden muss, denen er die Rechte übertragen darf.

Keine rechtsfreien Räume

Im Internet und in den Sozialen Medien verhält es sich nicht anders als im analogen Leben. Auch bei E-Books, ob als Download oder als Stream, gilt das Recht auf Namensnennung. Auch beim Teilen im Facebook oder auf Instagram.

Wer seine Texte selbst ins Internet stellt, kann sämtliche Bedingungen für die Nutzung durch Dritte festlegen und diese sogar freigeben unter einer Creative-Commons-Standardlizenz: mit oder ohne Namensnennung als Urheberin oder Urheber, mit oder ohne kommerzielle Nutzung, mit oder ohne Recht zur Bearbeitung, aber mit der Pflicht zur Weitergabe des bearbeiteten Textes zu den nämlichen Bedingungen. Damit sind nur die Rahmenbedingungen für die kostenlose Verwendung abgesteckt. Das Urheberrecht der Autorinnen und Übersetzer ist damit nicht aufgegeben.

Genauso verhält es sich mit den Opfern der Plusquamperfekt-Verlegerin: deren Urheberpersönlichkeitsrecht bestand weiter, auch nachdem die Verlegerin es verletzt hatte. Der AdS hat geraten, sie in die vollendete Vergangenheit zu schicken.